

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	5

---

**Sechszehnte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 09.02.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §42c die folgende Paragraphenschrift eingefügt:  
„§ 42d Sonderregelungen für das Sommersemester 2022“
2. § 36 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„<sup>3</sup>Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten, nach dem erstmaligen Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen, ansonsten gilt sie als nicht bestanden.“

3. Nach § 42c wird folgender § 42d neu eingefügt:

**§ 42d  
Sonderregelung für das Sommersemester 2022**

1. Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
2. <sup>1</sup>Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorwücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Sommersemesters 2022 nicht nachweisen können, dürfen im Sommersemester 2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. <sup>2</sup>In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren

Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vor-rückensvoraussetzung liegt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.